



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 99) betreffend Grundstück 142/1, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.10.2024, Zahl 354-2024-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 142/1 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 3411 m²

von FL - Freiland § 41

in

SV-45 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden]; mit Baulandteilflächen, mit zeitlicher Befristung § 37a (1), für alle Teilflächen gilt die Befristung der Grundwidmung, Festlegung Zähler: 45

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 44 m²

in

G-11 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

sowie

bis 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 3367 m²

in

SRz - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Rechenzentrum

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 2929 m²

in

SRz - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Rechenzentrum

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 482 m²

in

G-11 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 11, Festlegung Erläuterung: Zulässig sind produzierende Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe des nicht täglichen Bedarfs und Dienstleistungsbetriebe mit Ausnahme von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie touristischen Dienstleistungen. Unzulässig sind Erdbewegungsunternehmen samt Nebentätigkeiten sowie Abfallsammler, -verwerter und -behandler. Beschränkung auf Betriebe, die keine wesentlichen zusätzlichen Emissionen von NO₂ verursachen.

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GISBerechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Abteilung Raumordnung und Stadtentwicklung, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 17.12.2024

Der Bürgermeister:
Dr. Christian Margreiter eh.